Bildungsplan
Detailhandelsassistentin EBA / Detailhandelsassistent EBA

Anhang 1

Vollzugsempfehlungen an die Kantone

Stand: 10.06.2026

A. Ausbildung im Lehrbetrieb

Die von BDS in Zusammenarbeit mit den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erlassenen und im Anhang 1 zum Bildungsplan aufgeführten Mindesteinrichtungen / Mindestsortimente Lehrbetrieb sind zwingend zu beachten.

1. Fachliche Ausbildung

Die Vermittlung von Fachkenntnissen und der Aufbau der Handlungskompetenzen gehören in den neuen Grundbildungen zu den zentralen Aufgaben des Lehrbetriebs. Die Lernenden sollen dabei als Ergänzung zu den Branchenkenntnissen in den üK in den Lehrbetrieben in branchen- und sortimentsspezifischen Inhalten ausgebildet werden.

Die fachlichen Anforderungen an die Berufsbildner:innen sind in Art. 11 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA wie folgt umschrieben:

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

a) *Detailhandelsfachfrau EFZ oder Detailhandelsfachmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*

b) *gelernte Detailhandelsangestellte oder gelernter Detailhandelsangestellter mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*

c) *gelernte Verkäuferin oder gelernter Verkäufer mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*

d) *eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Detailhandelsfachfrau EFZ oder Detailhandelsfachmann EFZ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*

e) *einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.*

Empfehlung der nationalen OdA, Bildung Detailhandel Schweiz, an die Kantone:

Die berufliche Praxis im Berufsgebiet ist vorzugsweise in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P) in welcher ausgebildet wird nachzuweisen.
In der neuen A+P Living & Style gilt als «berufliche Praxis im Berufsgebiet» eine Grundbildung in den A+P Haushalt, Möbel, Papeterie, Parfümerie, Spielwaren und Textil.

Als verwandte EFZ-Berufe gelten:

- Buchhändler:in
- Drogist:in
- Florist:in
- Fotofachfrau/-fachmann
- Pharma-Assistent:in / Fachfrau/Fachmann Apotheke
- Kaufmann/Kauffrau
- Fachmann/Fachfrau Kundendialog

und gelernte Berufsleute mit drei Jahren Verkaufserfahrung in der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsbranche:

A+P DO IT YOURSELF	- Boden-Parkettleger:in - Elektroinstallateur:in - Fachfrau/-mann Betriebsunterhalt - Fahrradmechaniker:in - Forstwart:in - Gärtner:in - Gipser:in-Trockenbauer:in - Maler:in - Maurer:in - Montage-Elektriker:in - Motorgerätemechaniker:in - Motorradmechaniker:in - Plattenleger:in - Polymechaniker:in - Sanitärinstallateur:in - Schreiner:in - Spengler:in - Zimmerin / Zimmermann
A+P Möbel	- Schreiner:in
A+P Lebensmittel und in der A+P Bäckerei-Confiserie	- Bäcker:in-Konditor:in-Confiseur:in - Koch/Köchin - Fleischfachfrau/Fleischfachmann - Systemgastronomiefachfrau/-mann
A+P Living & Style *Berufsleute mit Verkaufserfahrung in den Sortimentsgruppen / Sortimentsbereichen, in welchen der entsprechende Betrieb ausbildet.*	- Bekleidungsgestalter:in EFZ - Polydesigner:in 3D EFZ - Raumausstatter:in EFZ - Wohntextilgestalter:in EFZ

A+P Bäckerei-Confiserie	- Restaurationsfachmann/-frau
A+P Automobil Sales und Automobil After-Sales mit entsprechender Weiterbildung im Verkauf	- Automobil-Fachfrau/-Fachmann - Automobil-Mechatroniker:in
A+P Consumer-Electronics	- Multimediaelektroniker:in
A+P Textil	- Bekleidungsgestalter:in
A+P öffentlicher Verkehr	- Bahnbetriebsdisponent:in - Fachleute öffentlicher Verkehr (EFZ)

2. Instrumente

Lerndokumentation/Bildungsbericht

Die Lerndokumentation ist der Kern des persönlichen Portfolios, welches die wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen der Lernenden festhält. Sie ist das entscheidende Instrument für die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lehrbetrieb. Sie fördert den Aufbau des Erfahrungswissens der angehenden Berufsleute systematisch.
Die Lerndokumentation konkretisiert mit Praxisaufträgen die betrieblichen Leistungsziele aus dem Bildungsplan. Sie unterstützt damit sowohl die Lernenden wie auch die Berufsbildnerin/den Berufsbildner bei der korrekten und vollständigen Umsetzung der betrieblichen Leistungsziele.
Auf die Lerndokumentation wird als zentrales Element der Lernortkooperation zur Umsetzung der Handlungskompetenzorientierung auch im Unterricht an der Berufsfachschule sowie in den überbetrieblichen Kursen Bezug genommen.

Die Lerndokumentation wird von der lernenden Person laufend über ein Online-Tool (Konvink) geführt und beinhaltet, nach Semestern geordnet, die betrieblichen Leistungsziele, die dazu gehörenden Praxisaufträge, die ausgeführten Arbeiten sowie die Formulare für den Bildungsbericht. Die Online-Lerndokumentation wird von den Lernenden bei einem Branchen- bzw. Betriebswechsel «mitgenommen».

Die von den Lernenden bearbeiteten Praxisaufträge werden laufend mit dem/der Berufsbildner:in besprochen. Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und bespricht die/der Berufsbildner:in die Lerndokumentation mit der lernenden Person. Zur Vorbereitung erfolgt eine Selbstbeurteilung der Lernenden und eine Fremdbeurteilung des/der Berufsbildners/in zu den bearbeiteten Handlungskompetenzen mithilfe eines vorgegebenen Kompetenzrasters.

Im detailhandelsspezifischen Bildungsbericht hält die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den Bildungsstand der lernenden Person am Ende jedes Semesters fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person. Gemeinsam werden die nötigen Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele vereinbart und schriftlich festgehalten. Im nächsten Bildungsbericht wird die Wirkung der vereinbarten Massnahmen überprüft.

Helpline Konvink: support@konvink.ch

Betriebliche Erfahrungsnote
Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält die Leistungen der lernenden Person am Ende des 2. und des 3. Semesters in Form eines Kompetenznachweises fest (Formular Kompetenznachweis sobald vorliegend auf www.bds-fcs.ch). Die Erfahrungsnoten werden von Konvink auf die Datenaustauschplattfom DBLAP2 transferiert und fliessen ins Qualifikationsverfahren ein. Fehlende Kompetenznachweise sind nachzuholen - Dispensationen sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch die kantonale Behörde möglich.
Grundlage für diesen Kompetenznachweis sind die Bildungsberichte bzw. die Kompetenzraster (vgl. oben).

BDS-Lernmedien
Die BDS-Lernmedien sind Teil des Schulmaterials. Die Bezahlung der Kosten des Schulmaterials (Lehrbetrieb oder Lernende/r) erfolgt gemäss Lehrvertrag oder kantonalen Vorgaben.

3. Zusatzlehren/Dispensationen

Verkürzte Grundbildung als DHF für DHA
Für Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent ist der Übertritt in eine verkürzte Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann möglich. Sie beginnt mit dem zweiten Bildungsjahr und dauert zwei Jahre.

Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) bei verkürzter Grundbildung
Lernende, welche eine DHA-Grundbildung erfolgreich bestanden haben und innerhalb von drei Jahren nach diesem Abschluss eine verkürzte DHF-Grundbildung in derselben A+P machen, werden von den überbetrieblichen Kursen im HKB C (10 Tage) dispensiert. Der üK im HKB E bzw. F ist obligatorisch. In diesem Fall zählt nur der üK-Kompetenznachweis des 3. Lehrjahres als Erfahrungsnote.

Lernende, welche eine DHA-Grundbildung erfolgreich bestanden haben und eine verkürzte DHF-Grundbildung in einer anderen A+P machen, haben alle 14 üK-Tage in der neuen A+P zu besuchen, sofern dies für die A+P organisatorisch machbar ist. Ist dies organisatorisch nicht möglich, sind die Lehrbetriebe für die Vermittlung des verpassten üK-Stoffes verantwortlich. Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die organisatorische Unmöglichkeit der Nachholung des üK's bestätigen, erfolgt durch die kantonale Stelle eine Dispensation vom entsprechenden üK bzw. Kompetenznachweis.

Dispensationen
Gelernte Berufsleute, können vom nicht integrierten allgemeinbildenden Unterricht dispensiert werden.

4. Branchenwechsel

Lernende, welche während der Grundbildung die Ausbildungs- und Prüfungsbranche wechseln haben die überbetrieblichen Kurse in der neuen A+P nachzuholen. Ist dies organisatorisch nicht möglich, sind die Lehrbetriebe für die Vermittlung des verpassten üK-Stoffes verantwortlich. Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die organisatorische Unmöglichkeit der Nachholung des üK's bestätigen, erfolgt durch die kantonale Stelle eine Dispensation vom entsprechenden üK bzw. Kompetenznachweis. Ein Branchenwechsel hat spätestens bis zum Ende des 1. Lehrjahres stattzufinden.

5. Betriebswechsel

Die betrieblichen Erfahrungsnoten werden bei einem Betriebswechsel übernommen.

6. Lehrzeitverkürzung

<u>Übergang «alte» / «neue» Bildungsverordnung</u>
Bei einem Abschluss als Detailhandelsassistent/in EBA gemäss BiVo 2004 und einer verkürzten Grundbildung Detailhandelsfachfrau/fachmann EFZ gemäss BiVo 2021 wird folgendes empfohlen:

Betrieb

➔ Ein Abgleich der Praxisaufträge sowie der betrieblichen Leistungsziele von Detailhandelsassistent/innen EBA gemäss BiVo 2004 und Detailhandelsfachleuten EFZ gemäss BiVo 2021 hat gezeigt, welche Praxisaufträge nicht oder nur teilweise abgedeckt sind. Die Bearbeitung folgender Praxisaufträge aus dem ersten Lehrjahr der EFZ-Grundbildung Detailhandelsfachleute EFZ gemäss BiVo 2021 wird deshalb empfohlen:

- Anliegen aufnehmen
- Kundenbedürfnisse verstehen
- Positive Einkaufserlebnisse beim Zahlungsvorgang schaffen
- Warenausgänge abwickeln
- Verkaufsargumente formulieren
- Produkte bearbeiten und bereitstellen
- Teamspirit leben
- Arbeitsaufträge entgegennehmen
- Lerntechniken zielführend einsetzen
- Aktiv an Standortgesprächen und Beurteilungen teilnehmen

Berufsfachschule

➔ Die Beschulung in schulinternen, kantonalen oder interkantonalen Sammelklassen mit ausschliesslich Detailhandelsassistent/innen gemäss BiVo 2004 wird empfohlen, um den Übergang zum handlungskompetenzorientierten Unterricht gezielt zu fördern.

➔ Alternativ werden im 2. Lehrjahr gezielte Zusatzlektionen für die Detailhandelsassistent/innen gemäss BiVo 2004 durch eine Erhöhung der Lektionenzahl von 8 auf 9 Lektionen pro Schultag empfohlen.
➔ Bearbeitung der schulischen Lernmedien (Wissensbausteine) aus dem ersten Lehrjahr.
➔ Bearbeitung der Trainings- und Zertifikatstests aus dem ersten Lehrjahr zur Lernfortschrittskontrolle.

Überbetriebliche Kurse

➔ In folgenden Branchen ist beim Verbleib in derselben Branche grundsätzlich eine Dispensation vom üK 1 und vom üK 2 möglich - der üK 3 (HKB E oder F) muss besucht werden:
- Bäckerei-Confiserie (in Absprache mit der nationalen A+P)
- Eisenwaren
- Elektrofach
- Farben
- Haushalt
- Landi
- Lebensmittel
- Möbel
- Papeterie (nur Dispensation vom üK 1 möglich)
- Parfümerie
- Post
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel
- Textil
- Zoofachhandel

➔ In folgenden Branchen ist auch bei einem Verbleib in derselben Branche eine Dispensation vom üK 1 und vom üK 2 nicht möglich:
- Automobil After-Sales
- Automobil Sales
- Consumer Electronics
- DO IT YOURSELF
- Öffentlicher Verkehr
- Schmuck-Edelsteine-Uhren

7. Qualifikationsverfahren - Spezialfälle

<u>Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV</u>

Als Zulassungsvoraussetzung werden gemäss Art. 18 lit. c Ziff. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA mindestens eine 5-jährige berufliche Erfahrung vorausgesetzt, davon mindestens drei Jahre im Bereich Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA sowie in der angestrebten Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

Kandidatinnen und Kandidaten (DHA) nach Art. 32 BBV werden erstmals 2024 zum Qualifikationsverfahren zugelassen (gleicher Zeitpunkt wie Lernende mit Lehrvertrag).

Art. 23 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent EBA gibt Auskunft über die spezielle Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Kompetenzen für die Ausübung des Berufs ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

Generell zu beachten:
Um sich umfassende Kenntnisse Handlungskompetenzbereich C anzueignen, wird dringend empfohlen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten die überbetrieblichen Kurse in der von ihnen gewählten Ausbildungs- und Prüfungsbranche (A+P) besuchen. Nur so ist ein erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsverfahrens realistisch. Die Absprachen zum Besuch der überbetrieblichen Kurse sind durch die Kandidatinnen/Kandidaten mit den A+P direkt zu führen.

Um die Durchführung der praktischen Prüfung sicherzustellen, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung in einem Detailhandelsbetrieb tätig sein, in welchem die praktische Prüfung durchgeführt werden kann oder der Prüfungsleitung einen Betrieb bekannt geben, in dem sie die praktische Prüfung absolvieren können. Der Betrieb hat die Mindestanforderungen an das Sortiment und die Einrichtung für die Lehrbetriebe zu erfüllen.